

233/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Ollinger, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales

betreffend Vorstrafennachweis von Bewerberinnen für Beihilfen im Rahmen der Eingliederungsbeihilfe, der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen und der Förderung von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten

Aus einem Briefwechsel zwischen dem Amt der Kärntner Landesregierung und dem AMS Kärnten wurde uns bekannt, dass in Zukunft Bewerberinnen für Beihilfen im Rahmen der EB (Eingliederungsbeihilfe), der KBE (Förderung von Kinder - betreuungseinrichtungen) und der GBP (Förderung von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten) dazu angehalten werden sollen zu bestätigen, daß die zu fördernden Personen keine einschlägigen Vorstrafen wegen Kindesmißbrauches oder ähnlichen Straftaten aufweisen.

Der Wunsch zu dieser Überprüfung wurde vom Büro des Landeshauptmannes Haider (Fr. Mag Berger) an das AMS herangetragen. Dieses sieht zwar Schwierigkeiten, weil eine Überprüfung von Kunden im Hinblick auf deren Strafregister nicht vorgesehen ist bzw. eine Mehrbelastung der MitarbeiterInnen bedeuten würde. Das AMS zeigte sich allerdings gegenüber dem Landeshauptmann Haider sehr hilfsbereit und entwickelte einen Vorschlag, durch den ebenfalls eine Überprüfung der Kunden im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen möglich wird: „Wir hoffen, daß dieser Vorschlag von Ihnen goutiert werden.“

Der ungünstige Vorschlag beinhaltet:

Die AMS Mitarbeiterinnen übergeben allen Bewerberinnen ein von der Landes - regierung erstelltes Erhebungsformular, welches von den Beihilfenwerberinnen zur weiteren Prüfung an die Kärntner Landesregierung retourniert werden muß.

Dieses Formular ist offensichtlich schon in Gebrauch, denn von Förderungs - werberInnen bzw. deren Beschäftigerbetrieben wird vom Amt der Kärntner Landesregierung seither verlangt, „zu bestätigen, daß die zu fördernde Person keine einschlägigen Vorstrafen wegen Kindesmißbrauches o.ä. Straftaten aufweist“.

Die Maßnahme des Kärntner Landeshauptmannes ist keineswegs geeignet, den Kindesmißbrauch einzudämmen, denn der findet maßgeblich nicht in Kinderbe - treuungseinrichtungen oder gemeinnützigen Projekten zur Wiedereingliederung von Randgruppen statt, sondern im familiären Umfeld. Wenn gemeinnützige Kinderbetreuungseinrichtungen eine Bestätigung über einschlägige Vorstrafen ablegen sollen, dann stellt sich die Frage, warum Sportvereine, Musikvereine, Trachtengruppen,

Jugendgruppen und andere Einrichtungen, in denen es zu einer Begegnung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen kommt, eine derartige Bestätigung nicht erbringen müssen. Warum nicht auch Schulen, kirchliche Einrichtungen, private und staatliche Betriebe und Behörden, in denen Jugendliche auch tätig sind?

Weil der Kärntner Landeshauptmann offensichtlich nur davon ablenken will, daß die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen durch die Kärntner Landesregierung gegen heftigen Protest der Einrichtungen bereits gekürzt wurde. Weil der Kärntner Landeshauptmann mutwillig einen Konnex zwischen gemeinnützigen Kinder - betreuungseinrichtungen und Kindesmißbrauch herstellen will. Weil der Kärntner Landeshauptmann offensichtlich seinem Kinderscheck dadurch Zuspruch verschaffen will, daß die außerhäusliche Kinderbetreuung schlecht bzw. finanziell unmöglich gemacht wird.

Weil der Kärntner Landeshauptmann die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen in sozialökonomischen Betrieben und Projekten, die überhaupt nichts mit Kinderbetreuung zu tun haben, ebenfalls erschweren bzw. verunmöglichen will. Die Maßnahme des Kärntner Landeshauptmannes stellt einen gravierenden Eingriff in grundlegende BürgerInnenrechte und in unser Straf - und Resozialisierungssystem dar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Sind ihnen diese Vorgänge bekannt?
2. Ist Kärnten hier im Alleingang vorgegangen, oder erfolgte eine Absprache mit Bundesdienststellen oder anderen Bundesländern?
3. Ist die von Landesgeschäftsführer Mag. Josef Sibitz in diesem Zusammenhang gewählte Vorgangsweise korrekt und in Einklang mit allen gültigen gesetzlichen Bestimmungen?
4. Halten Sie es für zulässig, daß BeihilfenwerberInnen ein in Bezug auf die Straftaten eingeschränktes und unbestimmtes, in Bezug auf die Tilgungsfristen unbefristetes Leumundszeugnis vorweisen müssen?
5. Da in der Formulierung verjährte Strafen nicht ausgenommen werden, stellt sich die Frage, wie eine solche Bestätigung überhaupt erbracht werden könnte, und ob alleine die Aufforderung dazu nicht ungesetzlich ist; wie sehen Sie diesen Umstand?

6. Welche Konsequenzen hätte die Zulassung eines solchen Nachweises auf andere Berufsgruppen, welche mit "Kindern und Frauen" zu tun haben, und sind diese Konsequenzen tatsächlich Welche Konsequenzen hätte die Zulassung eines solchen Nachweises auf andere Berufsgruppen, welche mit "Kindern und Frauen" zu tun haben, und sind diese Konsequenzen tatsächlich
 - a) arbeitsmarktpolitisch
 - b) sozialpolitisch
 - c) gesellschaftspolitisch erwünscht?
7. Welche Maßnahmen werden Sie als Aufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang setzen?
8. Welche Berechtigung hat die Kärntner Landesregierung, bei einer arbeitsmarktpolitischen Förderung durch das AMS, einen Nachweis über „einschlägige Vorstrafen wegen Kindesmißbrauches o. ä.“ zu verlangen?
9. Ist Ihnen bzw. dem AMS Kärnten bekannt, welche Vorstrafen unter „o. ä.“ zu verstehen sind?
10. Welche Konsequenzen hat die Verweigerung einer derartigen, vermutlich ungesetzlichen Bestätigung durch den Beschäftigerbetrieb für die Förderung des Kunden durch das AMS?
11. Halten Sie es für denkbar, daß die Maßnahme des Kärntner Landeshauptmannes Haider dazu führt, daß das Land Kärnten seine Förderung für gemeinnützige Kinderbetreuungseinrichtungen einstellt, wenn diese Einrichtungen die Auskunft aus grundrechtlichen Überlegungen verweigern?
12. Halten sie es für denkbar, daß Herr Haider diese Maßnahme verfolgt, um durch das finanzielle Aushungern der gemeinnützigen Kinderbetreuungsprojekte den Kinderbetreuungsscheck zu einer Perspektive zu machen, bei der es keine Wahlfreiheit mehr gibt?